

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 LUVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 5 LUVPG

**Durchführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Stadtverwaltung Pforzheim, vertreten durch das Grünflächen- und Tiefbauamt (GTA), hat die wasserrechtliche Genehmigung für die Umgestaltung der Enz (rechtes Enzvorland) zwischen Jahn- und Turnstraße beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG und des LUVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 5 + § 2 Abs. 2 LUVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 LUVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die der Vorprüfung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz, Östliche 9, 75175 Pforzheim, Zimmer 301, zugänglich.